

# Ruderordnung

## Präambel

Die Ruderordnung regelt den gesamten Ruderbetrieb, sie ergänzt § 7 Absatz 7 der Vereinssatzung (Pflichten der Mitglieder) sowie die Leitlinien des Deutschen Ruderverbandes.

## I. Geltungsbereich

Die Ruderordnung ist für alle Mitglieder und Gäste des RKC bindend.

Die Ruderordnung umfasst als untergeordnete, jedoch für sich eigenständige Regelungen:

1. Sicherheitskonzept – wie reduzieren wir das Risiko in unserem Sport!
2. Verhalten bei Unfällen
3. Bootseinteilungsplan
4. Bootsplan

## II. Grundregeln

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.
2. Wer am Ruderbetrieb teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet oder in vermeidbarer Weise behindert oder belästigt werden.
3. Die Benutzung der sportlichen Geräte und Einrichtungen des Vereins sind ausschließlich den Mitgliedern gestattet.
4. Gästen kann die Nutzung durch den Vorstand, durch Trainer:innen oder Bootsobleute gewährt werden. Hierbei übernimmt die gewährende Person die Sorgfaltspflicht für die Gäste im Sinne der Ruderordnung und des Sicherheitskonzeptes.
5. Vor jeder Fahrt ist ein Bootsobmann / eine Bootsobfrau zu bestimmen, die im Sinne der Binnenschifffahrtsordnung das Schiff verantwortlich führt. Bootsobleute sind im Fahrtenbuch klar zu kennzeichnen.
6. Die Ausfahrt ist vor Fahrtantritt vollständig einzutragen im (elektronischen) Fahrtenbuch. Nach Beendigung ist die Fahrt auszutragen.
7. Die Durchführung von Wanderfahrten, Regatten und allen anderen Fahrten außerhalb des Hausreviers müssen vom Vorstand genehmigt werden.

## III. Mindestanforderungen an Ruderer und Ruderinnen sowie Steuerleute

1. Sie müssen eigenständig schwimmen können (mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichen Bronze „Freischwimmer“).
2. Sie müssen in einem gesundheitlichen Zustand sein, der die Ausübung des Sports zulässt.
3. Sie leisten den Anweisungen des Bootsobmanns / der Bootsobfrau Folge und weisen auf mögliche Gefahren hin.

#### **IV. Bootsobleute**

1. Jedes Boot hat einen Bootsobmann oder eine Bootsobfrau zu bestimmen.
2. Bootsobmann oder Bootsobfrau können Personen ab 14 Jahre sein, die die Freiruderprüfung bestanden oder vergleichbare Nachweise haben (siehe Bootseinteilungsplan). In allen anderen Fällen übernimmt die Funktion ein:e Trainer:in oder Übungsleiter:in außerhalb des Bootes – aber in ständiger Sicht- und Rufweite.
3. Die Bootsobleute haben an Bord die Entscheidungskompetenz.
4. Sie nehmen für sich und die Mannschaft Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr und sind verantwortlich für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen.
5. Sie überprüfen in geeigneter Weise die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials und die Eignung der Rudermannschaft.
6. Sie entscheiden – insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand – ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist.
7. Sie melden Unfälle und Bootsschäden unverzüglich an den Vorstand (siehe Verhaltensregeln bei Unfällen).

#### **V. Junior-Obmann und Juniorinnen Obfrau**

1. Junioren und Juniorinnen ab 10 Jahren mit bestandener Bootsobleuteprüfung dürfen unbeaufsichtigt ein Boot während einer durch einen Übungsleiter:in betreuten Übungsfahrt führen.
2. Dabei gilt für Sie Kap. IV Abs. 1-3, Abs. 4-ff werden durch den Übungsleiter wahrgenommen.

#### **VI. Ruderbetrieb**

1. Die Boote und Ausrüstungsgegenstände sind pflegsam zu behandeln. Nach jeder Fahrt hat die Mannschaft das Boot zu reinigen.
2. Mitglieder und Gäste nutzen ausschließlich die im Bootseinteilungs- und Bootsplan freigegeben Boote.
3. Minderjährige dürfen bei kaltem Wasser (weniger als 10 °C) nur in Begleitung eines Trainerbootes oder mit angelegter Rettungsweste trainieren.
4. Vierblattregel: Bei Wassertemperaturen unter 10 °C muss in Booten mit mind. 4 Ruderblättern gerudert werden, d. h. das Rudern im Einer und Riemenzweier ist untersagt. Ausnahmen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
5. Nach jeder Fahrt sind Boote und Ausrüstungsgegenstände an ihren vorgesehenen Platz zurückzulegen.
6. Schäden am Bootsmaterial sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Bootswart zu melden, auch unabhängig von einer Ausfahrt.
7. Das Trimmen von Booten, Skulls und Riemen, die dem Breitensportbereich zugeordnet sind (siehe Bootsplan), ist ausschließlich nach Rücksprache mit dem Vorstand/Bootswart erlaubt.
8. Wer gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstößt, wird vom Vorstand verwarnet. Auch haftet derjenige in diesem Fall für sämtliche Sach- und Personenschäden, soweit diese nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Kassel, den 17. August 2021

Der Vorstand

## Verhalten bei Unfällen

1. Ruhe bewahren und die Lage sichern. Ggf. Selbstrettung durchführen, andere Personen aus dem Wasser bergen, Erste-Hilfe Maßnahmen einleiten, Hilfe rufen und zuletzt Bootsmaterial sichern und bergen.
2. Unfälle sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern zu melden. Nur bei Sachschäden am Bootsmaterial ohne Verletzte und ohne Beteiligung vereinsfremder Personen ist die Meldung beim erweiterten Vorstand ausreichend (sog. Bootsschadensmeldung).
3. Der Obmann hat bei jedem Unfall unverzüglich ein Protokoll des Unfallhergangs zu erstellen und dieses an den Vorsitzenden und/ oder dessen Stellvertreter zu übergeben.
4. Ist der Obmann unfallbedingt dazu nicht in der Lage, ist ein Mannschaftsmitglied dazu verpflichtet. Bei Skiffruderern ist, wenn möglich, durch anwesende Vereinsmitglieder unmittelbar der Vorsitzende und/ oder dessen Stellvertreter einzuschalten.
5. Das Protokoll bedarf der Schriftform und beinhaltet:
  - a. Namen und Anschrift aller beteiligten Personen
  - b. Namen bzw. Kennzeichen der beteiligten Wasserfahrzeuge
  - c. Namen und Anschrift von Unfallzeugen
  - d. Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls
  - e. eine objektive Beschreibung der Ereignisse, welche zum Unfall führten. Kurs, Position und Geschwindigkeit der beteiligten Wasserfahrzeuge (ggf. Schwimmer) vor, während und kurz nach einem Unfall.
  - f. Beschreibung der Schäden an den beteiligten Wasserfahrzeugen; wenn möglich dokumentiert durch Bilder und/ oder Skizzen.
  - g. Information über Verletzte; inwiefern waren Rettungsdienste und/ oder Polizei involviert.
6. Das Protokoll beinhaltet kein Schuldanerkenntnis! Hilfsweise sind gegenteilige Meinungen der Unfallgegner im Protokoll gesondert aufzuführen.
7. Unterschrift aller beteiligten Obleute bzw. Fahrzeugführer. Es empfiehlt sich, allen Beteiligten eine Kopie (z.B. Handyfoto) des Protokolls auszuhändigen.
8. Die organisatorische Abwicklung der Schadensregulierung erfolgt durch den Vorstand.

Kassel, den 14. Juni 2021

Der Vorstand